- 5. 1. Jur Frage der Abtretbarteit des Anspruches auf Schlußentschädigung wegen Gewaltschabens vor Intrafttreten des Gesetzes vom 30. März 1928.
- 2. Bird die Berfügung eines jur gesamten Sand Berechtigten burch Genehmigung der übrigen Berechtigten wirtsam?
- 3. Erlischt die laufende Achnung durch die Konturgeröffnung?

Gesetzur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltsschäden — Kriegsschädenschlußgesetz — vom 30. März 1928 (RGBl. I

S. 120). BUB. §§ 185, 398, 432. HUB. § 355. RD. § 65.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Oftober 1935 i. S. E. und and. (Befl.) w. Firma Gebr. H. (Kl.). VII 48/35.

I. Landgericht Hanau.

II. Oberlandesgericht Raffel.

Der Erstbeklagte, der nach dem Kriege in H. ein Juwelengeschäft betrieb, stand mit der Klägerin, einer Privatbank, in laufender Geschäftsberbindung. Zur Deckung von Krediten verpfändete er ihr in der Zeit von 1924 bis Ansang 1927 insgesamt 38 Juwelenskläde mit der Bestimmung, daß die Klägerin berechtigt sein sollte, sie jederzeit freihändig zu verkausen, falls er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.

Vor dem Kriege hatte der Erstbeklagte zusammen mit seinen Kindern, den Beklagten zu 3 dis 7, in England gemeinschaftlich die Sin- und Ausfuhr von Juwelen und Schmuckwaren betrieben. Durch den Ausbruch des Krieges wurden sie gezwungen, den Geschäftsbetrieb einzustellen. Für die ihnen entstandenen Berluste haben sie Entschädigungsansprüche gegen das Deutsche Reich erhoben und auf ihre Ansprüche im Betrage von 171000 M. Teilentschädi-

gungen erhalten.

Mit der Urfunde vom 9. Mai 1927 hat der Ersibeklagte als Inhaber der nicht eingetragenen Firma F. E. in H. an die Klägerin zur Sicherung wegen aller ihrer Forderungen (auch der zuklinftigen) die künftige Entschädigungsforderung der Firma an das Reichsentschädigungsamt dis zur Höhe von 30000 KM. abgetreten. Am 11. November 1927 haben die Zweitbeklagte, die Chefrau, und die Beklagten zu 3, 5 und 7, die Töchter, an die Klägerin auf deren Berlangen ein Schreiben gerichtet, in dem sie bestätigten, daß die Abtretung mit ihrem Einverständnis erfolgt sei. Die mitverklagten Söhne, die Beklagten zu 4 und 6, hatten bereits im Juni oder Juli 1927 ihre Anteile an den künftigen Entschädigungsforderungen an ihre Schwestern übertragen.

Am 24. Oktober 1927 wurde Konkurs über das Bermögen des Baters und das der Söhne eröffnet. Die Klägerin beauspruchte abgesonderte Befriedigung aus den Pfändern und verwertete die einzelnen Stücke für insgesamt 11 903,45 KM. Das Konkursversahren über das Bermögen des Erstbeklagten wurde am 10. Juli 1930, das über das Bermögen der Söhne am 25. Juni 1932 aufgehoben.

Durch Bescheib vom 22. Oktober 1929 wurde den Beklagten auf Grund des Ariegsschädenschlußgesetzes eine Schlußentschädigung von 30950 KM., verzinstlich ab 1. April 1929 zu 6 v. H., gewährt und auf den Namen sämtlicher Beklagten ins Reichsschuldbuch eingetragen. 1000 KM. des Entschädigungsanspruches sind unpfändbar.

Die Klägerin ist der Meinung, daß ihr abgesehen von dem unpfändbaren Teil die gesamte Entschädigungsforderung abgetreten sei. Sie hatte zunächst im Kahre 1931 von den Beklagten (mit Ausnahme der beiden Söhne, die sich im Konfurs befanden) die Einwilligung in die Auszahlung der bis 1931 aufgelaufenen Linsen im Klagewege verlangt. Landgericht und Oberlandesgericht haben damals der Klage stattgegeben. Nach dem jetigen Klagbegehren sollen die Beklagten einwilligen, daß die Reichsschulbenverwaltung bie Ainsen der eingetragenen Schlußentschädigung an die Rlägerin auszahle und daß die Stammentschädigung in Söhe von 29950 RM. zu beren Gunsten auf eine Bank in R. umgeschrieben werbe. Die Beklagten beanstanden die Gültigkeit der Abtretung und die Höhe der Restforderung der Klägerin.

Landgericht und Oberlandesgericht haben nach dem Klagantrage erkannt. Die Revision hatte nur in einem Nebenpunkte Erfolg.

Grünbe:

Der erkennende Senat hat in seiner in RGZ. Bb. 134 S. 225 abgedruckten Entscheidung die Übertragbarkeit der Ansprüche auf eine Schlußentschädigung wegen Gewaltschadens vor dem Inkrafttreten des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928 verneint. Awar könne — so wird dort ausgeführt — eine zukünstige Forderung an einen anderen übertragen werden, sofern sie bestimmt ober bestimmbar sei; es musse sich aber immer um eine Forderung handeln, beren Entstehung auf dem Boden des zur Zeit der Übertragung geltenden Rechts möglich sei. Un der Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der kunftigen Entstehung der Forderung durfe es niemals fehlen, diese Rechtsgrundlage sei aber vor dem Intrafttreten des Kriegsschädenschlußgesetes (1. April 1928) nicht gegeben gewesen.

Damals handelte es sich um Bjändungen aus dem Jahre 1927. in dem jett zu entscheidenden Falle dagegen um eine Abtretung aus derselben Reit (9. Mai 1927). Der Berufungsrichter beschäftigt sich eingehend mit den Darlegungen des genannten Urteils und kommt abweichend von ihm dazu, die Gültigkeit der Abertragung anzunehmen, da im Sahre 1927 mit Rücksicht auf die Gesamtlage vor Erlak des Kriegsschädenschlußgesetzes die Entstehung der übertragenen Forberung auf dem Boden des geltenden Rechts bereits möglich gewesen sei. Gegen diese Annahme wendet sich die Revision unter hinweis auf die erwähnte Entscheidung des erkennenden Senats.

Es bedarf jedoch keiner erneuten Stellungnahme zu ber Frage, ob die Ansprüche auf eine Schlufentschädigung wegen Gewalticadens por dem Intrafttreten des Kriegsschädenschlukgesetzes gultig libertragen werden fonnten. Denn jedenfalls ift die rechtsgeschäfts liche Abertragung, die Abtretung solcher Entschädigungsansprüche, mit dem Infrafttreten bes Gesetes wirksam geworden. Diese Auffassung entspricht dem Grundgebanken des § 185 Abs. 2 BBB., der Die Berfügung eines Richtberechtigten wirkfam werden läßt, wenn der Berfügende den Gegenstand erwirbt. Awar kommen für diese Bestimmung in erster Reihe Berfügungen über Gegenstände in Frage, die zur Reit der Berfügung, soweit es sich um körperliche Sachen handelt, Gigentum eines anderen find und, soweit es sich um Forderungen handelt, einem anderen zustehen. Auf diese Fälle ist seine Anwendbarkeit aber nicht beschränkt. § 185 findet entsprechende Anwendung auch bei Berfügungen beffen, ber in ber Berfügung beschränkt war, bennachst aber das Berfügungsrecht wieder erlangt hat, wie das beispielsweise beim Gemeinschuldner zutreffen kann (RGRKomm. 3. BGB. § 185 Anm. 4). Er findet auch Anwendung bei Berfügungen bes Borerben nach dem Begfall der Beschränkung durch Fortfall des Nacherben (RG3. Bb. 110 S. 94 [95]). Er muß aber auch angewendet werden, wenn wie hier Berfügungen eines noch nicht Berechtigten in Betracht tommen. Allerdings darf es sich zur Reit der Verfügung nicht um völlig ungewisse in der Luft schwebende Zukunftshoffnungen handeln, es mussen vielmehr Ansprüche sein, die sich aus einer in sicherer Aussicht stehenden Fortentwicklung des objektiven Rechts in naber Rukunft ergeben werden. Das ift hinsichtlich ber Gewaltschädenansprüche jedenfalls von dem Zeitpunkte an der Fall, als das Haager Schiedsgericht am 8. Januar 1927 den Standpunkt des Deutschen Reichs ablehnte, wonach die Entschädigung für die Liquidationsschäden in die Beträge des Dawesplanes einzurechnen seien; benn von diesem Zeitpunkte an wurde die Frage ber Gemährung einer Schlufentschädigung von Gewaltschäben im Reichstag burch Betitionen und Interpellationen fortdauernd erörtert. Es besteht daber fein Grund, die Bestimmung des § 185 Abs. 2 BOB. über das Wirffamwerden von Berfügungen eines Nichtberechtigten auf diesen Kall nicht anzuwenden. Soweit

die Entscheidung RGA. Bd. 134 S. 225 mit diesen Ausführungen in Widerspruch steht, wird an ihr nicht festgehalten.

Auch aus anderen Gründen kann gegen die Gültigkeit der Abtretung kein Einwand erhoben werden. Die verklagten Mitalieder ber Kamilie E. mit Ausnahme der Mutter hatten in England zusammen ein Handelsgeschäft betrieben. Wegen dieses Handels= geschäfts haben sich die Beteiligten noch nicht auseinandergesett. Minbestens seit der Eröffnung des Konkurses über das Bermögen ber Beklagten zu 1. 4 und 6 besteht also eine Art Liquidationsgesellschaft. Wenn das Reichsentschädigungsamt unter diesen Umständen die Entschädigung für alle Mitalieder der Familie gewährte und eintragen ließ — die Beteiligung der verklagten Chefrau beruht anscheinend auf einem Bersehen -, so ergibt sich baraus, daß entgegen der Regel des § 420 BBB. die Familienmitglieder zur gefamten Kand berechtigt sein sollten.

Der Bater E. hat nun in seiner Abtretungserklärung vom 9. Mai 1927 namens der Firma F. E in H. deren Forderung an das Reichsentschädigungsamt bis zur Höhe von 30000 RM. der Klägerin abgetreten. Mutter und Töchter haben unter dem 11. November 1927 erklärt, die Abtretung sei mit ihrem Einverständnis geschehen, und bamit nach § 185 Abs. 2 BBB. Die Berfügung ihres Mannes und Baters genehmigt. Ihre Behauptung, sie hätten nur die Genehmigung zur Abtretung des dem Bater gehörigen Anteils gegeben, widerspricht, wie der Berufungsrichter mit Recht ausführt, dem klaren Sinn der Erklärung. Zwar hatte der Bater E. bei der Abgabe der Abtretungserflärung vom 9. Mai 1927 anscheinend angenommen, die gesamte Entschädigungsforderung werde seiner neuen Firma zustehen. Wenn Mutter und Töchter aber sich auf Berlangen ber Klägerin mit biefer Abtretung einverstanden erklärten, so kann dies nur so ausgelegt werden, daß sie die Abtretung genehmigten, soweit ihnen Rechte an der Entschädigungsforderung zustehen sollten. Schon bor bem 11. November 1927 hatten die Söhne ihre Unteile an der Entschädis aunasforderung an ihre Schwestern abgetreten. Darin lag die Einwilligung ber Sohne zur Verfügung über bie Forberung burch die Töchter gemäß § 185 Abf. 1 BGB.; bemnach ist die Zustimmung ber Töchter auch für die Sohne abgegeben worden.

Awar hat der V. Livilsenat (RGA. Bb. 93 S. 292 [296]) für den Fall ber Erbengemeinschaft ausgesprochen, daß eine Berfügung ber

einzelnen — zur gesamten Hand berechtigten — Miterben über einen Erbschaftsgegenstand wirkungslos sei, und auch nicht durch Genehmigung ber anderen Miterben nach § 185 Abs. 2 BGB. gültig werden könne. Kür den Kall des § 185 Abs. 1 BGB. hat sich der VI. Livilsenat (RGA. Bb. 129 S. 284[286]) bereits auf ben entgegengesetten Standpunkt gestellt. Der V. Zivilsenat läßt auch in RGZ. Bb. 139 S. 118 [122] dahingestellt, ob die früher ausgesprochene Meinung aufrechtzuerhalten sei. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine Erbengemeinschaft, sondern um eine aus dem Gesellschaftsverhältnis sich ergebende Gesamthandberechtigung. Für diese ist jedenfalls der Ansicht des V. Zivilsenats nicht beizutreten. Wenn die Verfügung eines außenstehenden Dritten badurch gültig werden fann, daß die Berechtigten sie genehmigen, muß dies um so mehr von der Verfügung eines Beteiligten gelten, der nur in seiner Berfügungsmacht durch die Rechte anderer beschränkt ist (val. übrigens MGA. Bb. 92 S. 398).

Zur Zeit bes Inkrafttretens bes Kriegsschäbenschlußgesetzes lag bemnach eine Berfügung aller — zur gesamten Hand berechtigten — Mitglieder der Familie E. vor, und diese Berfügung wurde am 1. April 1928 durch das Inkrafttreten des Kriegsschädenschlußgesetzes wirksam. Der am 3. September 1929 der Klägerin gegenüber erklätte Widerruf der Abtretung ist, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, unbeachtlich, da die gültig gewordene Abtretung ein Bertrag ist und nicht einseitig widerrufen werden kann.

Unter diesen Umständen brauchte auf die Frage nicht eingegangen zu werden, ob die abgegebenen Erklärungen nicht nach § 140 BGB. jedenfalls eine Berpflichtung zur Abtretung der künftigen Entschädigungsforderung nach Inkrafttreten des Kriegsschädenschlußgesesse enthielten.

Die Revision beanstandet weiter die Feststellung des Berufungsrichters, der Konkursverwalter sei mit dem freihändigen Berkauf der verpfändeten Wertsachen einverstanden gewesen, und meint, dei einer öffentlichen Versteigerung wäre ein höherer Erlös erzielt worden. Ihre Angriffe richten sich hier jedoch in unzulässiger Weise gegen die Beweiswürdigung des angesochtenen Urteils . . . (Wird näher ausgesührt.)

Mit Recht rügt die Revision aber die Zubilligung von Staffelzinsen an die Rlägerin vom 24. Oktober 1927 an, dem Tage der Konkurseröffnung über das Vermögen des Vaters E. Denn mit der

Konkirseröffnung erlischt nach der in Lehre und Rechtsprechung herrschenden Ansicht die lausende Rechnung [der Kontokorrentvertrag] (Jaeger KO. 6. u. 7. Aufl. § 65 Anm. 8; Staub-Gadow HGB. § 355 Anm. 41a; Düringer-Hachenburg-Breit HGB. § 355 Anm. 61; RGB. Bd. 22 S. 148 [150], Bd. 125 S. 411 [416]). Bon diesem Zeitpunkt an können von dem Schlußsaldo nur einsache Zinsen berechnet werden (Staub-Gadow a. a. D. Anm. 37; ROHG. Bd. 2 S. 444). Die Berechnung von Zinseszinsen kann demnach nicht, wie der Berufungsrichter es will, damit gestützt werden, daß sich das Verbot der Zinsberechnung für die Zeit seit der Konkurseröffnung in § 63 KO. nur auf die Geltendmachung der Zinsen im Konkurseversahren bezieht.

Die Klägerin hat aber auch noch nach der Konkurseröffnung über das Bermögen des Baters E. ihre Rechnung, in der auch weitere Gutschriften enthalten sind, regelmäßig am Schluß jeden Haldiahres abgeschlossen. Der Berusungsrichter hätte deshald prüsen müssen, ob die lausende Rechnung etwa zwischen der Klägerin und dem Gemeinschuldner fortgesett worden ist, oder unabhängig von dieser Frage, od haldjährig eine Abrechnung mit dem Bater E. stattgefunden und dieser die Abrechnung anersannt hat. Sollte ein solches Anersenntnis vorliegen, das auch durch schlüssige Handlungen stillschweigend erklärt werden kann, so würde auch hieraus sich die Berechtigung der Forderung von Zinseszinsen ergeben (RGZ. Bd. 95 S. 18 [19]). Das angesochtene Urteil ist daher nur insoweit aufzuheben, als die Forderung der Klägerin durch die Einsehung von Zinseszinsen beeinslußt ist.